

SPORTs Club for Health

Kriterien und Indikatoren für das Projekt
JACKPOT.fit



www.jackpot.fit

Die "*Sports Clubs for Health*" Kriterien sind die Basis für die Arbeit der lokalen Vereine im Projekt "Jackpot.fit". Es wird beschrieben, welche Voraussetzungen ein Verein erfüllen soll, damit eine dauerhafte Implementierung von *Jackpot.fit*-Bewegungsprogrammen im Rahmen des Vereinsangebots gelingen kann.

Grundlage sind die Arbeiten eines Teams aus Europäischen Expert*innen. Weitere Informationen zum *Sports Clubs for Health* Projekt sind verfügbar unter:

Kokko S., Koski P., Savola J., Alen M. and Oja P. (eds.) (2009) The Report: The guidelines for Sports Club for Health (SCFORH) Programs. Publication of The Association For International Sport for All, HEPA Europe and Finnish Sport for All Association. Helsinki: Helsinki University Press.

Sowie unter: <https://www.scforh.info/>

1 Hintergrund

In Europa gibt es fast eine Million Sportvereine mit über 60 Millionen Mitgliedern. Der gesundheitliche Nutzen von körperlicher Aktivität ist seit Jahrzehnten hinreichend belegt. Somit liegt es nahe, dass durch die regionale Streuung gegebene Potential der Sportvereine auch für neue – aus Sicht der Gesundheitsförderung besonders interessanten – Zielgruppen zu nutzen. Sports Clubs for Health (SCfH) beschreibt, welche Rahmenbedingungen zu erfüllen sind, so dass neue Angebote und neue Zielgruppen auch dauerhafte Teile eines bestehenden Vereins werden.

SCfH unterscheidet die Phasen der Planung, Implementierung und Dokumentation. In allen Phasen gibt es konkrete, messbare Indikatoren, welche hier beschrieben werden.



Abbildung 1: Prinzipien des SCfH Ansatzes

In unterschiedlichen Projekten kommt es häufig vor, dass diese fast ausschließlich von einem/einer Übungsleiter*in umgesetzt werden und die Vereinsstruktur selbst kaum oder nur am Rande eingebunden ist. Einerseits erlaubt das eine direkte Umsetzung, jedoch gibt es auch Nachteile: So wird in vielen Fällen ein neues Gesundheitssportangebot nicht als Teil des Vereins, sondern als externes Projekt gesehen. Somit können die Stärken des regionalen Vereins (z.B. Vernetzung in der Gemeinde, Zugang zu regionalen Medien, günstiger Zugang zu Infrastruktur) nicht genutzt werden. So sehen sich leider auch viele Teilnehmer*innen der neuen Angebote nicht als Vereinsmitglieder, was die dauerhafte Bindung an ein Bewegungsprogramm mitunter erschwert.

2 Sinn von SCfH

Die SCfH Guidelines wurden für Österreichische Rahmenbedingungen spezifiziert, so dass klar messbare Kriterien für die Implementierung des Gesundheitssportes in einem regionalen Verein festgelegt werden konnten.

Bei der Implementierung sollen die Dachverbände ihre Vereine als Kompetenzzentrum unterstützen.

3 Dimensionen und Kriterien

Planung		Implementierung & Dokumentation
	Ist-Analyse	Zielvereinbarung
1) Personelle Verankerung des Gesundheitssports im Verein	Funktionär*in <ul style="list-style-type: none"> - Verankert im Vorstand - Zeitliche Ressource - Sichert Zugang zu Sportstätten - Integration ins Vereinsprogramm - Bewerbung 	Zielformulierung <ul style="list-style-type: none"> - Funktionär*in für Tätigkeitsbereich Gesundheitssport ist aktiv - Qualifizierter ÜL mit zeitlichen Ressourcen - Name von Funktionär*in und Übungsleiter*in wird der Projektkoordination mitgeteilt
	Übungsleiter*in <ul style="list-style-type: none"> - Ausgebildete*r Übungsleiter*in - freie Zeitrressourcen zur Umsetzung von Jackpot.fit-Programmen 	
		Zielerreichung (nach 6 und 12 Monaten) Funktionär*in für Gesundheitssport ist aktiv ÜL ist aktiv „Aktiv“ definiert sich aus den Punkten unter „Ist-Analyse“

Planung		Implementierung & Dokumentation
2) Organisation	<p>Strukturqualität Bereitstellung von geeigneten Bewegungsräumen durch Gemeinde, Schulen, Verein selbst oder andere regionale Partner*innen. E-Mailadresse und Daten einer Ansprechperson des Vereins ist vorhanden.</p> <p>Vereinsprogramm Verein hat Jackpot.fit Angebot in sein Programm integriert. Formalitäten wie z.B. Einhebung Mitgliedsbeitrag läuft über den Verein.</p>	<p>Ein Tätigkeitsbericht über Gesundheitssport erfolgt bei der Jahreshauptversammlung und/oder anderen Vereinsmeetings. Abstimmung zwischen Funktionären und Übungsleiter*innen ist gegeben. Jackpot.fit-Angebote sind Teil des Vereinsprogramms.</p>
	<p>Zielformulierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Bewegungsräume werden vom Verein bereitgestellt oder über regionale Kontakte organisiert. - Jackpot.fit ist ein Bestandteil des Vereinsprogramms 	

	Planung	Implementierung & Dokumentation
3) Programmqualität	<p>Qualitätskriterien Die Jackpot.fit Standards für Bewegungsprogramme werden erfüllt</p> <p>Zertifizierung FSA Qualitätssiegel</p> <p>Dokumentation Die Dokumentation erfolgt über die Jackpot.fit Online-Anmeldeverwaltung</p> <p>Fortbildungen Übungsleiter*innen nehmen an projektspezifischer Fortbildung teil. Zusätzliche Fortbildungen werden über Ausbildungsangebote der Landesverbände bereitgestellt.</p> <p>Haftungsausschluss Der Verein ist verantwortlich, dass Teilnehmer*innen den Haftungsausschluss unterschrieben haben.</p> <p>Dauerprogramm mit Finanzierung aus Mitgliedsbeiträgen Die Finanzierung aus der Sozialversicherung soll nachhaltig werden, indem Dauerprogramme über das erste Semester hinaus organisiert werden.</p>	<p>Die Teilnahmen werden laufend mittels Teilnehmer*innenlisten dokumentiert</p> <p>Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle</p>
	<p>Zielformulierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jackpot.fit Standards werden eingehalten - Jackpot.fit Programme sind FSA zertifiziert - ÜL haben projektspezifische Fortbildung absolviert - Die Jackpot.fit Online-Anmeldeverwaltung wird zur Dokumentation genutzt. <p>Maßnahmen <u>Qualitätskriterien und Fortbildungen</u> Manual für die Umsetzung von Bewegungsprogrammen wird zur Verfügung gestellt. Fortbildungen werden mindestens einmal pro Jahr vom Projektteam organisiert.</p> <p>Dokumentation Die Jackpot.fit Online-Anmeldeverwaltung wird zur Dokumentation genutzt.</p>	<p>Implementierung & Dokumentation</p>
	<p>Planung</p>	<p>Implementierung & Dokumentation</p>

<p>4) Erreichung spezieller Zielgruppen</p>	<p>Interne Kommunikation Vorhandene, vereinsinterne Kommunikationskanäle werden genutzt. Hier geht es darum (inaktive) Mitglieder, bzw. deren Familien und Freunde als Zielgruppe für neue Gesundheitsportangebote zu gewinnen</p> <p>Externe Kommunikation Vereine verfügen oft über gute Regionalkontakte zu unterschiedlichen Medien. Diese sollen auch genutzt werden, um Jackpot.fit-Programme gemeinsam mit der SVS Koordination zu bewerben z. B. in Gemeindezeitungen, Unterstützung mit Flyern...</p> <p>Bewerbung durch Projektteam Das Projektteam ist für die überregionale Medienarbeit, Bewerbung und Vernetzung mit Zuweiser*innen verantwortlich.</p>	<p>Zielvereinbarung Verein beteiligt sich aktiv an der Bewerbung der Jackpot.fit Angebote in der internen und externen Kommunikation.</p> <p>Maßnahmen Informationsmaterial und Musterpresstexte werden zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>Qualitätssiegel:</u> Alle FSA zertifizierten Angebote eines Vereins können an Hand der sogenannten „Flappe“ auf der eigenen Vereinshomepage integriert werden.</p>	<p>Zusammenfassung der geplanten Kommunikationskanäle und Zeitpunkte, wann Kommunikation erfolgen soll.</p> <p>Dokumentation der internen und externen Kommunikation wird empfohlen.</p>
<p>5) Verbesserung der Gesundheit</p>	<p>Gesundheitsförderung Die Gesundheit der Teilnehmer*innen soll vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf physischer und sozialer Ebene gefördert werden. <p>Jackpot.fit leistet einen essentiellen Beitrag zum Erreichen der österreichischen Bewegungsempfehlungen</p> <p>Reduktion von Drop Outs Soll durch spezifische Maßnahmen erreicht werden.</p>	<p>Zielvereinbarung Umsetzung der Jackpot.fit Bewegungsprogramme.</p> <p>Maßnahmen Verhaltensänderungsmanual</p>	<p>Verhaltensänderungsmanual ausgeben</p>

	Planung	Implementierung & Dokumentation
g) Finanzierung	<p>Förderung seitens der Sozialversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abrechnungsmodalitäten laut Abrechnungsmニュアル <p>Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen</p> <p>Im Anschluss an das kostenlose Semester wird über den Vereinsmitgliedsbeitrag finanziert</p>	<p>Zielvereinbarung</p> <p>Auszahlung erfolgt, wenn der Verein den geförderten Jackpot.fit-Kurs (Termine, Übungsleiter, Räumlichkeiten, Dauerprogramm, ...) durchführt und abgerechnet hat</p>
		<p>Dokumentation der Anzahl der Teilnehmer*innen.</p>

Folgende Grafik zeigt einen Überblick der Qualitätsdimensionen im Rahmen der Umsetzung von Bewegungsangeboten im Jackpot.fit Projekt.

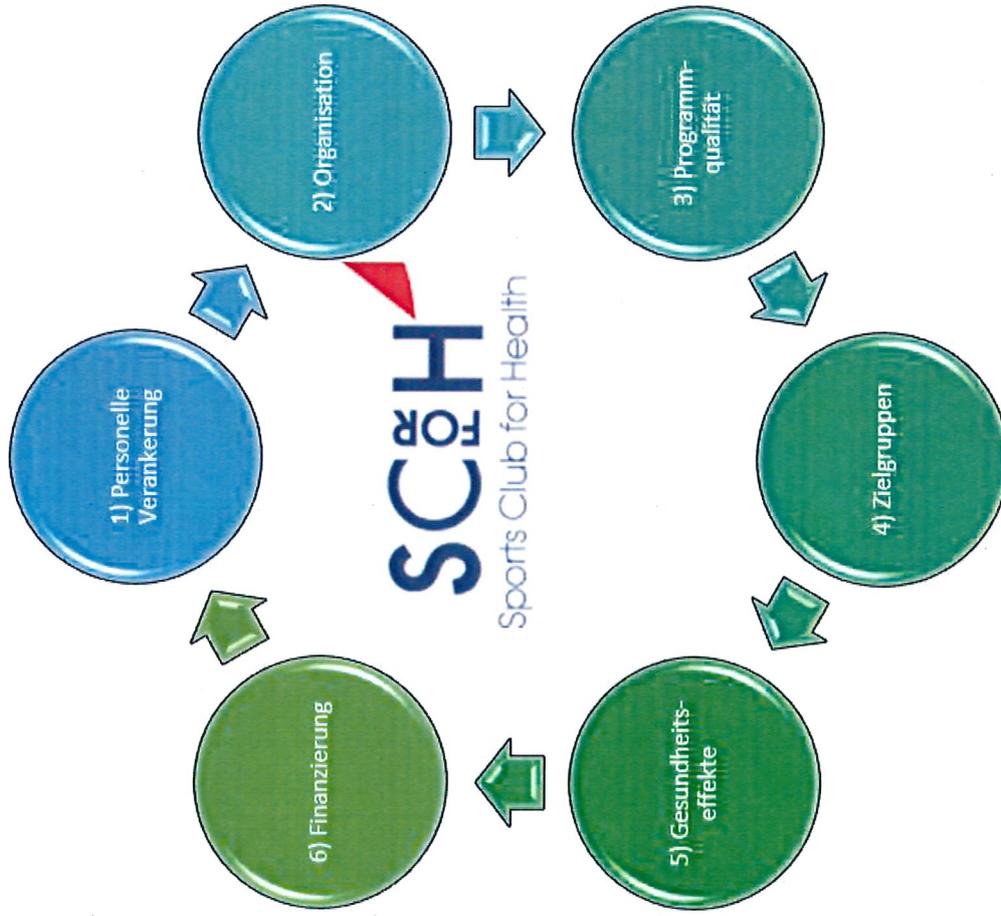


Abbildung 2: SCfH Domänen im Rahmen von Jackpot.fit

Jackpot.fit Aufgabenverteilung 2023

	Aufgaben	Zuordnung	
		LSDV	SVS
Organisation	Gesamtsteuerung und -planung des Projekts	✓	✓
	Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Projekts		✓
	Abstimmung und Unterstützung bei der Erstellung der Kooperationsvereinbarungen auf Bundes- und auf Landesebene	✓	✓
	Organisation von projektspezifischen Veranstaltungen	✓	✓
	Einbindung und Information Vereinsvorstand	✓	
	Erstgespräch mit Vereinsfunktionär*in und Trainer*in	✓	
	Trainer*innen Akquise laut Standards	✓	
	Überprüfung der Qualifikation der Trainer*innen	✓	
	Suche nach Räumlichkeiten	✓	✓
	Planung der Kurse und Standorte	✓	
Bewerbung	Kontaktaufnahme mit Gemeinden	✓	✓
	Vereinsentwicklung (Sports Club for Health/FSA QS)	✓	
	Erstellung von Werbematerialien und -texten	✓	✓
	Regionale Bewerbung	✓	✓
	Zuschicken von Werbematerialien an LV, Projektpartner, Schnittstellenpartner und Versicherte		✓
	Bewerbung der Kurse durch eigene Marketingkanäle	✓	✓
	Abstimmung mit SVS und Zuschicken von Werbematerialien an Vereine	✓	

Administration	Vermittlung von Teilnehmer*innen (Versicherte) an die Vereine		✓
	Betreuung der Jackpot.fit Homepage		✓
	Betreuung der Jackpot.fit Facebookseite		✓
	Betreuung Online-Kursverwaltung	✓	✓
	Betreuung der Jackpot.fit Onlinekurse	✓	✓
	FSA Qualitätssiegelbeantragung	✓	✓
	Anmeldung der Teilnehmer*innen	✓	✓
	Enge Abstimmung während des Semesters mit Verein/Trainer*In	✓	
	Updates per E-Mail an Trainer*innen versenden	✓	
	Führung von Anwesenheitslisten	✓	
Abrechnung	Planung, Umsetzung und Nachbereitung der Jackpot.fit Fortbildung	✓	✓
	Qualitätssicherung der Jackpot.fit Kurse	✓	✓
	Unterstützung bei der Jackpot.fit Abrechnung	✓	
	Sammeln der Abrechnungsunterlagen	✓	
	Kontrolle der Abrechnungsunterlagen	✓	
	Überweisung der Fördersumme an die Vereine	✓	
	Abrechnung mit den Landessportdachverbänden		✓
	Koordination regelmäßigen Austauschs zwischen SVS und den Sportdachverbänden auf Landesebene	✓	✓
	Kommunikation auf Bundesebene	✓	✓
	Kommunikation Bundesebene mit Landesebene	✓	✓
Kommunikation			

Kon	Koordinierung Bundesaustausch- und Transfergremium	✓	✓
	Koordinierung der Evaluation		✓

- ✓ Hauptverantwortung
- ✓ unterstützende Funktion

Vereinbarung

betreffend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen nach Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zwischen:

Der Verantwortliche (im Folgenden Auftraggeber)
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Wiedner Hauptstraße 84-86 1051 Wien

Der Auftragsverarbeiter (im Folgenden Auftragnehmer)
ASVÖ NÖ Laubeplatz 8-10/2/2+3 1100 Wien

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Erhöhung der körperlichen Aktivität von Versicherten, die die Voraussetzungen erfüllen, im Rahmen des Projektes Jackpot.fit (HEPA NÖ).

Diese Vereinbarung ist als Ergänzung zur Vereinbarung zum HEPA Projekt Jackpot.fit Niederösterreich vom ____. ____. 2023 zu verstehen.

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten, die sich aus der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftragnehmers auf Grundlage des Vertragsgegenstandes ergeben, schließen die Vertragspartner die gegenständliche Vereinbarung.

- 1.2. Folgende Datenkategorien werden verarbeitet: Identitätsdaten (Vor- und Nachname, Telefonnummer, Emailadresse, Postadresse)
- 1.3. Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung: Versicherte der SVS, ÖGK, BVAEB, AUVA und PVA

2. Dauer der Verarbeitung

Die Vereinbarung ist befristet abgeschlossen und endet mit 31.12.2023.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Auftragnehmer, über die der Auftraggeber alleine oder gemeinsam mit anderen Sozialversicherungsträgern einen beherrschenden Einfluss ausübt, werden im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzverordnung für die gesetzliche Sozialversicherung (SV-DSV 2018) verpflichtet, diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 3.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
- 3.3. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- 3.4. Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Der Auftragnehmer garantiert die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art 28 Abs 3 lit c iVm Art 32 DSGVO. Diese Maßnahmen haben während der gesamten Vertragslaufzeit dem Stand der Technik zu entsprechen und im Rahmen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit sicherzustellen, dass die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind. Vom Auftragnehmer ist ein Schutzniveau zu gewährleisten, dass den von der Verwendung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist. Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 11 der Datenschutzverordnung für die gesetzliche Sozialversicherung (SV-DSV 2018) vorgegebenen Datensicherheitsmaßnahmen.

- 3.5. Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen.

Im Falle eines Auskunftsbegehrens wird der Auftragnehmer dem Verantwortlichen binnen zehn Arbeitstagen die für die Beantwortung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Im Falle eines Berichtigungs- oder Löschungsbegehrens wird der Auftragnehmer auf Weisung des Auftraggebers die von diesem spezifizierten Daten unverzüglich berichtigen bzw vervollständigen oder löschen oder – im Falle eines Begehrens auf Einschränkung der Verarbeitung - binnen fünf Arbeitstagen deren Verarbeitung auf die vom Auftraggeber jeweils spezifizierten Zwecke einschränken.

Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

Der Auftragnehmer darf die von ihm im Auftrag des Auftraggebers verarbeiteten Daten nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen bzw vervollständigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Informierung aller Empfänger der personenbezogenen Daten, welche berichtigt bzw vervollständigt, gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde, unterstützen.

Der Auftragnehmer wird auf Weisung des Auftraggebers personenbezogene Daten eines Betroffenen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den vom Auftraggeber spezifizierten Empfänger übermitteln.

- 3.6. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Sicherheit der Verarbeitung, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und an den Betroffenen, Datenschutz-Folgeabschätzung und Konsultation der Datenschutzbehörde).

- 3.7. Wenn dem Auftragnehmer eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese unverzüglich dem Auftraggeber.

Darüber hinaus unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei, seiner Meldeverpflichtung über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gegenüber der Datenschutzbehörde und betroffenen Person fristgerecht nachzukommen. Zu diesem Zweck überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle notwendigen Informationen.

Weiter informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, Verdacht auf Verletzungen des Datenschutzes, anderen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung sowie bei Kontrollhandlungen und Maßnahmen einer Aufsichts- oder Ermittlungsbehörde, insbesondere der Datenschutzbehörde. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

Sollte die Verfügungsgewalt oder die Vertraulichkeit von Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung), durch Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

- 3.8. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO ein Verarbeitungsverzeichnis zu errichten hat, sofern nicht die Ausnahmebestimmung des Art. 30 Abs. 5 DSGVO zur Anwendung gelangt.
- 3.9. Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

Der Auftraggeber hat dabei das Recht, in Abstimmung mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Dies kann zB durch stichprobenartige Kontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, erfolgen, im Zuge derer sich der Auftraggeber von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb überzeugt. Im Fall eines begründeten Verdachts einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hat der Auftraggeber auch das Recht, die Überprüfung kurzfristig, gegebenenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, durchzuführen.

Ein Zutritt zu gesicherten Bereichen zertifizierter Rechenzentren und dergleichen ist dabei nur im Rahmen des Sicherheitskonzeptes des Auftragnehmers vorgesehen, wobei der Auftragnehmer für diese Einschränkungen beweispflichtig ist und derartige Einschränkungen durch entsprechend aussagekräftige Nachweise gemäß den folgenden Absätzen auszugleichen sind.

Der Nachweis solcher Maßnahmen kann erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art 40 DSGVO, die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art 42 DSGVO, aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (zB Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor) oder eine geeignete Zertifizierung infolge von IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits (zB nach BSI-Grundschutz).

- 3.10. Der Auftragnehmer erstellt ohne Wissen des Auftraggebers weder Kopien noch Duplikate der Daten, die er im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet. Ausgenommen hiervon sind Sicherheitskopien, soweit diese zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben bzw. in dessen Auftrag datenschutzgerecht zu vernichten (mehrmaliges Überschreiben mit Zufallsdaten oder Bitmustern bzw. Vernichtung der Datenträger abhängig vom konkreten Schutzbedarf mit einer angemessenen Sicherheitsstufe nach DIN 66399). Dasselbe gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll über die erfolgte Löschung der Daten bzw. Vernichtung der Datenträger ist dem Auftraggeber auf Aufforderung vorzulegen. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der verarbeiteten personenbezogenen Daten und der zugehörigen Datenträger ist ausgeschlossen.

- 3.11. Der Auftragnehmer hat die im Rahmen dieser Vereinbarung sowie im Rahmen des nach Punkt 1 zugrundeliegenden Vertrages erteilten Weisungen des Auftraggebers zu berücksichtigen und umzusetzen. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder Eignung der Weisungen des Auftraggebers, so hat er dies im Rahmen seiner Warn- und Aufklärungspflichten dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Insbesondere wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder der im Rahmen dieser Vereinbarung berührten Mitgliedstaaten verstößt (Art 28 Abs 3 letzter Satz DSGVO). Diesfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, die Umsetzung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

3.12. Ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen die Bestimmungen des 3. Hauptstückes des DSGVO idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

3.13. Soweit der Auftraggeber einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Schadenersatzanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle Kosten und Schadenersatzzahlungen ersetzen, die diesem aus nachgewiesener Verletzung von datenschutzrechtlichen Rechten oder Freiheiten von Betroffenen durch Leistungen des Auftragnehmers oder allfälliger von diesem beigezogener weiterer Auftragsverarbeiter erwachsen und nötigenfalls als Nebenintervenient im Zivilprozess bzw. als Verfahrenspartei im Verwaltungsverfahren zur Seite stehen. In dieser Regelung sind alle vergleichweisen Zahlungen inkludiert, die der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer aushandelt, sowie die Kosten der für die Bereinigung der Lage beim Auftraggeber aufgewendeten Arbeitszeit einschließlich der Kosten für die rechtsanwaltliche Vertretung.

4. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchgeführt.

Für den Fall einer Speicherung oder sonstigen Verarbeitung der Daten außerhalb der EU bzw. des EWR wird der Auftragnehmer für das Vorhandensein ausreichender Garantien für den angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten im Drittland, in dem oder von dem aus sie verarbeitet werden, sicherstellen und den Auftraggeber bei der Erlangung allfällig erforderlicher regulatorischer Genehmigungen unterstützen. Die beabsichtigte Verarbeitung der Daten in einem Drittland durch den Auftragnehmer bedarf aber der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

5. Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragnehmer kann Sub-Auftragsverarbeiter für das Bewegungsprogramm „Jackpot.fit“ hinzuziehen.

Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

Für den Auftragnehmer

Wien, am 21.06.2023

Allgemeiner Sportverband Niederösterreich
(ASVÖ NÖ):



Präsident ASVÖ NÖ
Conrad Miller, MSc.

Für den Auftraggeber

Wien, am 30.05.2023

Sozialversicherungsanstalt
der Selbständigen (SVS)

Der leitende Angestellte:



.....
GD DI Mag. Dr. Hans Aubauer, CFA